



Tel. +39 0471 552111  
Telefax +39 0471 552122  
E-mail: [lfv@lfvz.it](mailto:lfv@lfvz.it)  
Internet: <http://www.lfvz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian  
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano  
Swift-BIC: RZSBIT21042  
IBAN: IT81N0826958961000301000055  
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

Vilpian, 12.05.2014  
Prot. Nr. 348/2014

Betrifft: Mitteilungen

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landesrat  
Arnold Schuler

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Klaus Unterweger

An Herrn Abteilungsdirektor  
Dr. Hanspeter Staffler

## **Rundschreiben Nr. 1/2014**

1. Änderung der Statuten:
  - Neue Mitgliederkategorie für Feuerwehrleute 65 plus
  - Präzisierung Aufgaben Bezirksfeuerwehrinspektor
2. Kein Stimmrecht für aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben
3. E-Mail-Adresse Lagezentrum (vgl. Mail BF vom 08.01.2014)
4. Anfrage des Kuratoriums für technische Kulturgüter zu Unwetterereignissen



## 1. Änderung der Statuten

### Neue Mitgliederkategorie für Feuerwehrleute 65 plus

Die Feuerwehrleute werden durch die vielfältigen Aufgaben und gestiegenen Anforderungen zeitlich immer stärker belastet. Es ist daher sinnvoll, wenn es Freiwilligen Feuerwehrleuten nach Erreichen der Altersgrenze für den aktiven Dienst – sofern dies von ihnen gewünscht wird und die gesundheitlichen Voraussetzungen gegeben sind - ermöglicht wird, weiterhin den Feuerwehrdienst mit Ausnahme von Tätigkeiten im Gefahrenbereich auszuüben und sie dafür entsprechend versichert sind. Durch diese Art der Unterstützung der aktiven Feuerwehrleute bei der Geräte- und Fahrzeugwartung, Verwaltungsaufgaben, Pressearbeit, Gebäudepflege usw. und auch altersgerechte Tätigkeiten bei Übungen und Einsätzen können die aktiven Feuerwehrleute entlastet werden.

Der Artikel 8 „Unterstützende Mitglieder“ des Statutes wurde deshalb wie folgt ergänzt:  
*Freiwillige Feuerwehrleute, welche ihre aktive Dienstzeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit dem Tag der nächstfälligen Hauptversammlung beendet haben, können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden. Sie können den Feuerwehrdienst mit Ausnahme von Tätigkeiten im Gefahrenbereich weiterhin ausüben. Die Diensttauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen.*

### Erklärungen und Bemerkungen:

- Als unterstützende Mitglieder können nur jene Feuerwehrleute gemeldet werden, welche das 65. Lebensjahr vollendet und bis dahin aktiven Dienst geleistet haben. Feuerwehrleute, welche bereits älter als 65 Jahre, derzeit Mitglieder außer Dienst oder Ehrenmitglieder sind oder auch bereits abgemeldet wurden, können ebenso als unterstützende Mitglieder gemeldet werden. Für die Meldungen ist das übliche Formular (Änderung im Mitgliederverzeichnis) zu verwenden.
- Die Diensttauglichkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis vom Vertrauensarzt bestätigt werden (vgl. Formular „Eignung für den Feuerwehrdienst“).
- Unterstützende Mitglieder dürfen keine Tätigkeiten im Gefahrenbereich mehr ausüben; es obliegt dem Kommandanten bzw. dem jeweiligen Einsatzleiter den Gefahrenbereich festzulegen.
- Brandsicherheitsdienste dürfen grundsätzlich nur gemeinsam mit aktiven Mitgliedern (d. h. „unterstützend“) ausgeübt werden, weil im Brandfall oder bei Auftreten eines Notfalls ein Gefahrenbereich vorliegt.
- Für das Lenken von Einsatzfahrzeugen muss der Kommandant nach wie vor für den/die Betroffene um Verlängerung des Dienstführerscheins ansuchen.
- Der aktive Dienst endet wie bisher mit der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit dem Tag der nächstfälligen Jahreshauptversammlung bzw. für Funktionäre mit dem Tag des Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrtages.
- Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und dem Übertritt in die neu geschaffene Kategorie der unterstützenden Mitglieder für Feuerwehrleute 65 plus, können alle Funktionen und Dienstgrade nicht mehr ausgeübt werden. Eine Ausnahme bilden laut geltendem Statut die Funktionen als Schriftführer und Kassier.



- Nachdem es laut Statut nur für aktive Mitglieder eine Verpflichtung zur Ausübung des Feuerwehrdienstes gibt und ein unterstützendes Mitglied nicht zum Dienst verpflichtet ist und auch nicht dazu verpflichtet werden kann, können die Dienstzeiten als unterstützendes Mitglied für eine Ehrung, welche für aktive Dienstzeiten vorgesehen ist, nicht berücksichtigt werden.  
Beachte: Auch die Jahre in der Jugendfeuerwehr zählen richtigerweise nicht für die Ehrungen der aktiven Dienstzeit.  
Eine eventuelle Ehrung für die unterstützenden Mitglieder kann durch die Gemeinde und die eigene Feuerwehr erfolgen.

### **Präzisierung Aufgaben Bezirksfeuerwehrinspektor**

Um die Aufgaben des Bezirksfeuerwehrinspektors genauer zu beschreiben wurde der Absatz 1 des Artikel 13 „Bezirksfeuerwehrinspektoren und Abschnittsinspektoren“ wie folgt geändert:

*Der Bezirksfeuerwehrinspektor unterstützt den Bezirksfeuerwehrpräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere ist der Bezirksfeuerwehrinspektor für die Koordinierung und Beratung der Feuerwehren des Bezirkes in Bezug auf Schulung, Übung, Ausrüstung und Einsatz zuständig. Er überwacht die Führung und Wartung von überörtlichen Einrichtungen, Geräten und Lagern und sorgt für die Schlagkraft der Feuerwehren des Bezirkes.*

## **2. Kein Stimmrecht für aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben**

Der Landesfeuerwehrausschuss hat nach Rücksprache mit Fachleuten in seiner Sitzung vom 21. Februar 2014 festgelegt, dass jene Feuerwehrleute, die das 65. Lebensjahr erreichen und somit – wie vom Statut vorgesehen - bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung (für Funktionäre: beim darauffolgenden Bezirksfeuerwehrtag oder Landesfeuerwehrtag) aus dem aktiven Dienst ausscheiden, bei dieser Versammlung/bei diesem Feuerwehrtag kein Stimmrecht mehr haben.

### Begründung:

Bei der Ausarbeitung der Statuten hat man darauf Wert gelegt, dass die Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreichen, noch bis zur darauffolgenden Jahreshauptversammlung bzw. für Funktionäre bis zum darauffolgenden Bezirks- oder Landesfeuerwehrtag aktive Mitglieder sind, damit sie bei dieser Veranstaltung in einem würdigen Rahmen aus dem aktiven Dienst verabschiedet werden können.

Nachdem bei der Jahreshauptversammlung bzw. bei den Feuerwehrtagen durch Abstimmungen bzw. Wahlen auch über wichtige Zukunftsfragen der Feuerwehr bzw. der Verbände entschieden wird, sollen die entsprechenden Beschlüsse nur von jenen Personen gefasst werden, welche der Organisation weiterhin angehören.



### 3. Neue E-Mailadresse Einsatzzentrale/Lagezentrum Berufsfeuerwehr

Im Falle von Notständen (Katastrophen) und bei unmittelbarer Gefahr hat die Berufsfeuerwehr bekanntlich die Aufgabe ein Lagezentrum zu führen. Die Berufsfeuerwehr Bozen hat uns informiert, dass für ihre Einsatzzentrale und das Lagezentrum eine eigene E-Mail Adresse für Einsatzbelange eingerichtet wurde und uns folgende Erreichbarkeiten mitgeteilt:

#### OPERATIVE KONTAKTE:

24 Stunden besetzt, nur für  
**einsatzrelevante Mitteilungen**

#### ZENRALE / LAGEZENTRUM

Telefon: 0471 20 22 22  
Fax: 0471 92 00 43  
E-Mail: ez-lgz@bfbz.it (**neu**)

### 4. Anfrage des Kuratoriums für technische Kulturgüter zu Unwetterereignissen

Im Auftrag der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern wird das Kuratorium für technische Kulturgüter die Kastelruther Haltestelle, die letzte erhaltene Kleinhaltestelle in Holzskelettbauweise der alten Brennerbahnlinie, sanieren. Im Kleinbahnhof ist eine Ausstellung über Unwetterschäden und Wildbachverbauung der letzten 125 Jahre geplant. Das Kuratorium sucht zum Thema interessante Fotos und Berichte und hat uns gebeten, diesbezüglich die Feuerwehren zu informieren. Unterlagen bitten wir direkt an das Kuratorium zu übermitteln.

#### Kontakt:

Direktorin Frau Dr. Wittfrieda Mitterer  
0471 – 30 14 01  
kuratorium@virgilio.it

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Wolfram Gapp

Der Direktor



Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer